

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Juni 2025	Nr. 28
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung)
Vom 16. März 2025.....

212

Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung)

Vom 16. März 2025

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 72 Absatz 2 Satz 7 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsl. I S. 555), im Benehmen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar folgende Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung) erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

§ 1 Zweck der Förderung

Um den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs an der Universität des Saarlandes (UdS), Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), Hochschule für Musik Saar (HfM) und Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK) in seiner weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung oder künstlerischen Entwicklung zu fördern, werden nach Maßgabe dieser Ordnung und der im Landeshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Förderungsleistungen gewährt. In diesem Rahmen wirken insbesondere UdS und htw saar zusammen, um die Promotion von Universitäts- und Fachhochschulabsolventinnen und Universitäts- und Fachhochschulabsolventen zu ermöglichen und mit dem Schwerpunkt gemeinsam betreute Promotionsverfahren (kooperative Promotionsverfahren) zu fördern. Hierdurch übernehmen UdS und htw saar gemeinsam Verantwortung für die Unterstützung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses und verbreitern durch ihre Kooperation die methodische Vielfalt in den Promotionsverfahren von der Grundlagenforschung bis zur anwendungsorientierten Forschung. Kooperative Promotionsverfahren können überdies auch zwischen anderen Partnerhochschulen der an der Graduiertenförderung beteiligten Hochschulen gemeinsam durchgeführt und gefördert werden.

§ 2 Förderungsgrundsätze

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium nach Maßgabe dieser Ordnung erhalten, wenn ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Wer ein Studium an der HfM oder an der HBK abgeschlossen hat und eine überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Stipendium nach Maßgabe dieser Ordnung erhalten. Dieses Vorhaben soll von der jeweiligen Hochschule anerkannt sein und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lassen. Zur Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen auch künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die eine Bewerberin oder ein Bewerber inner- oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, berücksichtigt werden. Ein Stipendium kann auch gewährt werden zur Förderung und Weiterentwicklung außergewöhnlicher künstlerischer Fähigkeiten und Begabungen.

(3) Ein Stipendium wird in der Regel als Grundstipendium oder als Abschlussstipendium gewährt. Ein Grundstipendium wird zur Förderung von wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhaben ab der Anfangsphase gewährt. Ein Abschlussstipendium wird zur

Förderung von wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhaben gewährt, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann die Gewährung eines sonstigen Stipendiums zur Anschub- oder Zwischenfinanzierung erfolgen, um die Aufnahme eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens zu fördern oder eine Lücke in der Finanzierung eines laufenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens zu überbrücken. Eine Wiederholungsförderung zwischen den verschiedenen Stipendienarten ist unzulässig. Auf Grundlage von § 72 SHSG kann die Förderung durch ein Stipendium, aber auch durch ein Darlehen oder eine Kombination der beiden Fördermodelle erfolgen.

(4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel

1. beim Grundstipendium drei Jahre,
2. beim Abschlussstipendium ein Jahr und
3. beim sonstigen Stipendium maximal sechs Monate.

(5) Eine Weiterförderung ist beim Abschlussstipendium bis zu drei Monate auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten möglich, wenn der Bearbeitungsstand des Vorhabens dies nahelegt. Hierbei sind gegebenenfalls vorangegangene Förderzeiten zu berücksichtigen. Verzögert sich der Abschluss des Vorhabens durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertreten sind, ist eine zusätzliche Verlängerung beim Grundstipendium um maximal sechs Monate und beim Abschlussstipendium um maximal drei Monate zulässig.

(6) Die Realisierung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens muss an einer der beteiligten Hochschulen beabsichtigt sein. Im Falle von kooperativen Promotionsverfahren sind diese in der Regel gemeinsam von zwei an der Graduiertenförderung beteiligten Hochschulen zu betreuen, in Ausnahmefällen kann eine der Hochschulen die kooperative Promotion aber gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreuen, insbesondere in Fächern, die an den beteiligten Hochschulen selbst nicht entsprechend vertreten sind.

(7) Ein Stipendium darf nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat. Die Möglichkeit zur Aufstockung von Stipendien bleibt unberührt.

(8) Der Beginn der Förderung ist in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres vorzusehen. Die Antragstellung nach §§ 10 und 11 hat in der Regel bis spätestens 15. Mai eines Jahres zu erfolgen.

§ 3

Einrichtung und Aufgaben der Vergabekommission

(1) An der Universität des Saarlandes wird eine Vergabekommission gebildet, der die Vergabe von Förderungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der im Landeshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel obliegt.

(2) Vor der Entscheidung über die Vergabe einer Förderung ist eine Stellungnahme der Hochschule beziehungsweise Fakultät einzuholen. Zuständig ist die Hochschule beziehungsweise Fakultät, der das in Aussicht genommene Vorhaben zuzuordnen ist. In den zuständigen Hochschulen beziehungsweise Fakultäten sollen hierfür vorbereitende Kommissionen gebildet werden, deren Zusammensetzung von der jeweiligen Hochschule beziehungsweise Fakultät festgelegt und der Vergabekommission mitgeteilt wird.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so

wählt die Vergabekommission unter den Bewerberinnen oder Bewerbern die zu Fördernden im Weg der Bestenauslese aus, wobei eine angemessen begründete Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens eine Fördervoraussetzung darstellt. Die Bestenauslese ist nach Maßgabe der persönlichen Eignung und der fachlichen Gutachten durchzuführen. Die persönliche Eignung bestimmt sich insbesondere nach dem Grad der Befähigung zu grundlagen- aber auch anwendungsorientiertem wissenschaftlichem beziehungsweise künstlerischem Arbeiten sowie nach der Qualität der Zeugnisse der bisherigen Hochschulabschlüsse.

(4) Sofern die Vergabekommission aus inhaltlichen Gründen von der Stellungnahme einer Fakultät beziehungsweise Hochschule abweichen will, ist die Fakultät beziehungsweise Hochschule anzuhören. Im Einvernehmen mit der zuständigen Hochschule ist gegebenenfalls ein Einigungsverfahren durchzuführen.

§ 4 Zusammensetzung der Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulleitung der UdS als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulleitung der htw saar,
3. jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der UdS und der htw saar,
4. eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter der UdS oder der htw saar und
5. eine graduierte Studentin oder ein graduerter Student der UdS oder der htw saar.

Die Mitglieder nach Nummer 4 und Nummer 5 sind von der UdS und der htw saar paritätisch zu besetzen. Bei Bedarf wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulleitung der HBK beziehungsweise der HfM hinzugezogen.

(2) Der Vergabekommission gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Hochschulen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter für jede vorbereitende Kommission,
3. jeweils ein Mitglied des Steuerkreises der Kooperationsplattformen von UdS und htw saar.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden von der jeweiligen Hochschulleitung ernannt; für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu ernennen.

(5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Ein Mitglied mit beratender Stimme darf gleichzeitig das Amt eines stimmberechtigten Mitglieds bekleiden. Eine Entscheidung hierüber obliegt den jeweiligen Hochschulleitungen für ihre Entsandten.

§ 5**Art und Umfang der Förderung**

(1) Stipendien und Sonderzuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus einem monatlichen Grundbetrag, dessen Höhe von der Vergabekommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Wissenschaft festgelegt beziehungsweise geändert wird. Für künstlerische Vorhaben kann von dem monatlichen Turnus abgewichen werden. Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält für jedes unterhaltspflichtige Kind einen monatlichen Zuschlag, dessen Höhe dem vom Bundeskindergeldgesetz geregelten Kindergeld entspricht. Hierbei ist eine doppelte Förderung für ein Kind ausgeschlossen.

(3) Das Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten wird auf das Stipendium angerechnet. Das Stipendium ist unabhängig vom Einkommen der Eltern beziehungsweise gegebenenfalls der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 6**Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten**

(1) Stipendiatinnen oder Stipendiaten können im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets auf Antrag Sonderzuwendungen für Sachkosten sowie für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Realisierung ihres wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhabens erforderlich sind. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Höhe der Sonderzuwendungen soll insgesamt 1.000 Euro pro Jahr während der Förderungsdauer nicht überschreiten.

(2) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können keine Sonderzuwendungen gewährt werden.

(3) Reisekosten umfassen Kosten für Beförderung und Unterkunft sowie Teilnahmegebühren. Sie sind nach den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes zu berechnen.

(4) Die Sach- und Reisekosten sind nachzuweisen. Den Anträgen auf Sonderzuwendungen ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen.

(5) Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Reisekosten auch ohne Stipendium gefördert werden, sofern das Vorhaben die Vorgaben von § 6 Absatz 1 erfüllt und Budget-Restmittel vorhanden sind.

§ 7**Nebentätigkeit**

Mit der Förderung vereinbar sind wissenschaftliche, wissenschaftsnahe oder künstlerische Nebentätigkeiten im Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche, welche das wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Vorhaben nicht behindern. Nebentätigkeiten, die den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung übersteigen, sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten von ihrer Aufnahme bei der Vergabekommission zu beantragen. Über die Gestattung der Nebentätigkeit und ihre Vereinbarkeit mit dem wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhaben entscheidet die Vergabekommission auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dem eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen ist. Wissenschaftliche, wissenschaftsnahe und künstlerische Nebentätigkeiten, die hingegen einer geringfügigen

Beschäftigung (geringfügig entlohnte Beschäftigung oder kurzfristige Beschäftigung) entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung seitens der Vergabekommission und sind ihr auch nicht anzuzeigen. Für künstlerische Vorhaben liegt die Entscheidung über Vereinbarkeit und Umfang im Ermessen der jeweiligen vorbereitenden Kommission.

§ 8 Anrechnung von Einkommen

(1) Das Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten wird auf das Stipendium angerechnet, soweit es einen Betrag von 7.670,00 Euro (Jahresnettoeinkommen) übersteigt. Für jedes Kind im Sinne von § 5 Absatz 2 erhöht sich dieser Betrag um 1.022,00 Euro. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Das monatliche Stipendium ist um den 12. Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen.

(2) Einkünfte aus Nebentätigkeit, die nach § 7 zugelassen sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(3) Macht die Stipendiatin oder der Stipendiat bei Antragstellung glaubhaft, dass das Einkommen im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird das geringere Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegt.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50 Euro führen. Das erhöhte Stipendium ist vom ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 9 Durchführung der Anrechnung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber oder die Stipendiatin oder der Stipendiat teilt die Zahl der Kinder und ihre oder seine Einkommensverhältnisse der oder dem Vorsitzenden der Vergabekommission mit und zeigt Veränderungen der Einkommensverhältnisse an. Die Einkommensverhältnisse werden insbesondere durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Von der Anrechnung von Einkommen ist im Einzelfall abzugehen, wenn und so weit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 8 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 10 Antrag auf Regelförderung

(1) Die Stipendien werden von der Vergabekommission auf elektronischen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber fügen ihren Anträgen folgende Unterlagen bei:

1. Antragsformular mit Angaben zu Person, Studium und wissenschaftlichem beziehungsweise künstlerischem Vorhaben,
2. Motivationsschreiben mit Begründung der Notwendigkeit für eine finanzielle Förderung,
3. gegebenenfalls Nachweis der Familienverhältnisse,
4. gegebenenfalls Nachweis der Einkommensverhältnisse,
5. Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises,
6. Lebenslauf,
7. Zeugniskopien,
8. eine Projektskizze (Arbeits- und Zeitplan) zum wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhaben (maximal 10 DIN-A4-Seiten),
9. die Betreuungszusage mindestens einer zur Betreuung berechtigten Person der jeweiligen Hochschule (Berechtigung für wissenschaftliche Vorhaben nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung beziehungsweise für künstlerische Vorhaben nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Hochschule)
10. zwei Gutachten, von denen mindestens ein Gutachten von einem Mitglied der beteiligten Hochschulen ausgestellt ist.

(3) Die Gutachten werden für wissenschaftliche Vorhaben von Personen erstellt, die nach der maßgeblichen Promotionsordnung zur Berichterstatlerin oder zum Berichterstatler bestellt werden können, für künstlerische Vorhaben durch berechtigte Personen nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Hochschule.

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben in ihren Anträgen zu versichern, dass eine anderweitige Förderung ihrer Vorhaben aus öffentlichen oder privaten Mitteln nicht erfolgt. Eine eventuelle anderweitige Antragstellung ist anzugeben.

§ 11 Antrag auf Weiterförderung

(1) Dem Antrag auf Weiterförderung des Stipendiums legt die Stipendiatin oder der Stipendiat folgende Unterlagen vor:

1. Antragsformular mit Angaben zu Person und aktuellem Stand des wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhabens,
2. Motivationsschreiben mit Begründung der Notwendigkeit für eine finanzielle Förderung,
3. einen Projektbericht (Arbeits- und Zeitplan) zum wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhaben,
4. ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers; bei Antrag auf außerordentliche Weiterförderung ein weiteres Gutachten.

(2) Für die Erstellung der Gutachten gilt § 10 Absatz 3.

§ 12 Unterbrechung, Widerruf und Ende der Förderung

(1) Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches beziehungsweise künstlerisches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vergabekommission unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen, wobei – unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit – in der Regel eine Dauer von sechs Monaten nicht überschritten werden sollte. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, so kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann,

so ist von der Vergabekommission über eine Fortsetzung der Förderung in dem Verfahren nach § 11 zu entscheiden; die Fortsetzung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden. Eine Unterbrechung des Stipendiums umfasst auch die Verschiebung des Förderungsbeginns.

(2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches beziehungsweise künstlerisches Vorhaben während des gesetzlichen Mutterschutzes, so wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um den Zeitraum dieser Unterbrechung.

(3) Die Förderung wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat das wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Vorhaben abbricht oder erkennbar wird, dass sie oder er sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um das Vorhaben bemüht. Vor dem Widerruf ist die Stipendiatin oder der Stipendiat anzuhören.

(4) Die Förderung endet

1. mit Ablauf des Monats der Disputation oder mit der abschließenden Bewertung des künstlerischen Vorhabens,
2. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit § 7 zu vereinbarende Tätigkeit ist,
3. mit der Wirksamkeit des Widerrufs nach Absatz 3.

§ 13 Berichtspflicht

(1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat berichtet mündlich über ihr oder sein Vorhaben in einem Gesamtkolloquium aller Graduiertengeförderten der beteiligten Hochschulen nach ca. einem Jahr.

(2) Ein schriftlicher Projektbericht zum wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Vorhaben ist gegebenenfalls mit dem Folgeantrag vorzulegen (vergleiche § 11 Absatz 1 Nummer 3).

(3) Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat der Vergabekommission einen Abschlussbericht sowie bei wissenschaftlichen Vorhaben eine Bestätigung der Fakultät beziehungsweise bei künstlerischen Vorhaben der jeweiligen Hochschule darüber vor, dass sie oder er die wissenschaftliche Arbeit eingereicht beziehungsweise das künstlerische Vorhaben abgeschlossen hat. Kann die Stipendiatin oder der Stipendiat die Bestätigung nicht einreichen, so legt sie oder er die Gründe hierfür dar und äußert sich zum beabsichtigten Fortgang des Vorhabens. In diesem Fall berichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat ferner bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit beziehungsweise zum Abschluss des künstlerischen Vorhabens, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Förderung jährlich der Vergabekommission zu einem von ihr festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand des Vorhabens.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens gibt eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Bericht nach Absatz 3 Satz 2 und 3 ab.

§ 14 Beteiligung an Qualifizierungsangeboten der Hochschulen

Den Stipendiatinnen oder Stipendiaten werden von den Hochschulen begleitende fachliche und überfachliche Qualifizierungs- und Beratungsangebote bereitgestellt, wobei für die Deckung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen im Rahme des Gesamtbudgets anteilig Mittel aus der Graduiertenförderung herangezogen werden können.

Diese Qualifizierungs- und Beratungsangebote sollen von den Stipendiatinnen oder Stipendiaten zu ihrer fachspezifischen und persönlichen Weiterentwicklung sowie zur Förderung ihrer Karriereentwicklung genutzt werden.

§ 15 Inkrafttreten und Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an der den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung) vom 7. Juli 2020 (Dienstbl. S. 300) zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. April 2023 (Dienstbl. S. 110) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Diese Ordnung ist von der Universität im Benehmen mit den anderen beteiligten Hochschulen in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Eignung der von ihr vorgesehenen Fördermöglichkeiten und Fördermodalitäten zu überprüfen beziehungsweise anzupassen, erstmalig zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ordnung.

Saarbrücken, 10. Juni 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes